

„EXTERNAE GENTES“ UND „REGNA INTRA FINES“
IM NORDGRENZENBEREICH DES IMPERIUM ROMANUM
VOM 1. BIS ZUM 3. JAHRHUNDERT:
EINE KRITIK DER KLIENTELRANDSTAATEN-THEORIE

Von

PETER KEHNE

Im Kontext römischer 'Internationalverhältnisse' wurde 'Klientel' schon lange sinnvoll angewendet, um für die Republik individuelle Patronatsbeziehungen entweder im internen 'Internationalbereich' des Imperium Romanum, also zwischen Angehörigen der römischen Oberschicht und einem reichsangehörigen Personalverband (*polis, civitas*), oder im auswärtigen Bereich zu einem souveränen Königreich (*regnum*) zu bezeichnen¹. Problematisch ist die Verwendung der Kategorie 'Klientel' jedoch, wenn im Kontext auswärtiger Internationalverhältnisse allein das völkerrechtlich nicht präzisierbare Faktum politischer Unterordnung betont werden soll. Das gilt erst recht für außenpolitische Verhältnisse Roms in der Kaiserzeit, wobei 'Klientel' vollends etliche, ihrem eigentlichen Wesen sogar konträre Verzerrungen oder eine fast vollständige Sinnentleerung erfährt.

Eine Ursache dafür ist, daß die Altertumswissenschaft Internationalverhältnisse Roms mit hegemonialem Charakter nie verbindlich definierte. Hinderlich waren die mit der Übertragung innergesellschaftlicher *clientela* auf zwischenstaatliche Bereiche einhergehenden Modifikationsprobleme, ein willkürliches Vorverständ-

¹ Neben P.C. Sands, *The client princes of the Roman Empire under the Republic*, Cambridge 1908 und E. Badian, *Foreign Clientelae (264–70 B.C.)*, Oxford 1958, siehe D. Braund, *Rome and the friendly king. The character of client kingship*, London – Canberra 1984. Ferner J.W. Rich, *Patronage and interstate relations in the Roman republic*, [in:] A. Wallace-Hadrill (Ed.), *Patronage in ancient society*, London – New York 1990, S. 117 – 135 und D. Braund, *Function and dysfunction: personal patronage in Roman imperialism*, *ibidem* S. 137 – 152, zur „leading role in ... the creation, retention, administration and expansion of Rome's empire“ (*ibidem*, S. 137). *Clientela* in 'auswärtigen' Verhältnissen bezeichnet Wallace-Hadrill (*ibidem*, S. 76) „as a technique of integration and control“. Den folgenden Ausführungen liegen Gedanken im Schlußkapitel meiner Dissertation (siehe unten, Anm. 12) zugrunde. Danken möchte ich den Kolleginnen und Kollegen für Anregung und Kritik im Anschluß an Vorträge in Hamburg und Poznań.

nis der eigentlich erst zu analysierenden Verhältnisse und der schon in der Antike selbst unpräzise Terminologiegebrauch. Erschwerend kam hinzu, daß die primär soziale Institution 'Klientel' nach ersten Versuchen einer primär althistorisch orientierten Typenbildung durch Numa D. Fustel de Coulanges² gefolgt von Anton v. Premerstein³ und Matthias Gelzer⁴ mittels theoretischer Ansätze seit den 60er Jahren eine die antiken Wesenselemente verfremdende Abstrahierung erfuhr, als komparatistische Forschungsrichtungen der Anthropologie, Soziologie und Politologie 'Klientel' für sich als systematische Möglichkeit zum Verständnis von „interpersonal exchange“ entdeckten⁵. Diese theoretische Betrachtung von Funktionsweisen in komplex oder einfach strukturierten Gesellschaften verstellt den althistorischen Zugang zu antiken Phänomenen⁶. Denn *clientela* war für die römische Gesellschaft kein anorganisches Erklärungsmodell⁷, sondern tagtägliche Lebenspraxis, „applied to a wide range of bonds between men of unequal status“⁸, wobei *clientela* auch Gemeinschaften an Individuen band⁹.

Zwar hat die undifferenzierte Verwendung 'völkerrechtlicher' bzw. 'auswärtiger' 'Klientel', die besonders anlässlich der Arbeiten von Johannes Klose¹⁰ und

² *La cité antique*, Paris 1910, S. 21; deutsche Übersetzung: *Der antike Staat*, München 1988, Buch IV, S. 314 ff.

³ RE IV 1 1900, S. 24 ff. s.v. *clientes*.

⁴ *Die Nobilität der römischen Republik*, Leipzig 1912; erw. ND Stuttgart 1983², hier S. 49 ff. Ergänzt in idem, *Die römische Nobilität*, [in:] idem, Kleine Schriften I, Wiesbaden 1962, S. 17–135 und die englische Edition: *The Roman nobility*, Oxford 1969.

⁵ E. Wolf, *Kinship, friendship, and patron-client relationship in complex societies*, [in:] M. Banton (Hg.), *The social anthropology of complex societies*, London 1966, S. 1–22; R. Lemarchand, K. Legg, *Political clientelism and development: a preliminary analysis*, Comparative Politics IV 2, 1972, S. 149–178; L. Grazziano, *A conceptual framework of the study of clientelism*, New York 1975 etc. Einen Überblick über die ältere Forschung bieten S.N. Eisenstadt, L. Roniger, *Patron-client relations as a model of structuring social exchange*, CSSH XXII 1980, S. 42–77. Weitere Positionen in der Einleitung von A. Wallace-Hadrill, [in:] idem (Ed.), *Patronage in ancient society*, S. 1–13 und bei T. Johnson, Chr. Dandeker, *Patronage: relation and system*, *ibidem*, S. 219–242.

⁶ R. Saller, *Patronage and friendship in early Imperial Rome: drawing the distinction*, *ibidem*, S. 49–62, hier S. 49; A. Wallace-Hadrill, *Patronage in Roman society: from republic to empire*, *ibidem*, S. 63–87, hier S. 69.

⁷ Saller, *o.c.*, S. 49 ff.

⁸ Saller, *o.c.*, S. 60. Sie war immer nur eine von vielen Methoden der röm. Führungsschicht zur Generierung von Macht (Wallace-Hadrill, [in:] idem (Ed.), *Patronage in ancient society*, S. 71, 84f.), niemals theoretisches Konstrukt zur Erfassung komplexer gesellschaftlicher oder politischer Zusammenhänge. Allgemeine Bedeutung dürfen die von R. Saller (*Personal patronage under the early Empire*, Cambridge 1982) ermittelten Standardkriterien für Patronatsverhältnisse beanspruchen: 1. „reciprocal exchange of goods and services“; 2. „to distinguish it from a commercial transaction...; the relationship must be a personal one of some duration“; 3. „it must be asymmetrical, in the sense that the two parties are of unequal status and offer different kinds of goods and services in exchange“; Saller, *Patronage and friendship*, S. 49; vgl. N. Rouland, *Pouvoir politique et dépendance personnelle dans l'Antiquité romaine. Genèse et rôle des rapports de clientèle*, Brüssel 1979.

⁹ Saller, *Personal patronage under the early Empire*, gefolgt von Wallace-Hadrill, *Patronage in Roman society*, S. 74 f.; vgl. Rich, *Patronage and interstate relations*, S. 124.

¹⁰ *Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau. Beiträge zu ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.*, Diss. Breslau 1934.

Ernest Badian¹¹ bereits heftige Kritik erfuhr¹², vordergründig inzwischen zwar für eine gewisse Sensibilisierung im althistorischen Umgang mit der Kategorie gesorgt. Die erforderliche Breitenwirkung ist jedoch nicht eingetreten. Und so erfreut sich die alte Klassifizierung nicht nur in den Nachbarwissenschaften un-

¹¹ *Foreign Clientelae (264–70 B.C.)*, Oxford 1958.

¹² A. Schenk v. Stauffenberg, *Die Germanen im römischen Reich (I–IV)*, [in:] idem, *Das Imperium und die Völkerwanderung*, München o. J., S. 7–106, 212–220, hier S. 63: „Auch der Begriff des Klientelstaates ist demgemäß lediglich durch die moderne, technisch-juristisch ungenaue Übertragung privatrechtlicher römischer Beziehungen auf internationale Verhältnisse zustande gekommen...“, vgl. S. 227 Anm. 128: „Kloses Auseinandersetzung mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Grenzgebünder ... ist freilich durch seinen Mangel an Vertrautheit mit den prinzipiellen vertragsrechtlichen Auffassungen auch der früheren Zeit und an anderen Reichsrändern als an der Nordgrenze, ferner durch sein Mißverstehen der Mommsenschen Position im 3. Band des Staatsrechts (...) völlig ungenügend. Auch diese Klientelverträge ordnen sich eindeutig dem Rahmen des konservativen römischen Völkerrechtes ein und unter.“ Vgl. B. Nadel, *Reges amici Pólnocnego Nadcarnomorza i ich stosunki prawno-polityczne z Rzymem w ostatnim wieku Republiki i pierwszych dwóch stuleciach Cesarstwa*, Eos LI 1961, S. 119–134, hier S. 129 ff.; W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr.*, München 1968, S. 43 A.47; idem, *Gewalt und Herrschaft*, Berlin 1977, S. 273 Anm. 209; J. Bleicken, *Rezension: Badian, Foreign Clientelae*, Gnomon XXVI 1964, S. 176–187, hier S. 180 ff., plädiert S. 181 gegen Pauschalisierungen der „mannigfachen und wechsellvollen außenpolitischen Beziehungen Roms“ und wertet (*ibidem*, S. 182) 'Klientelkönige' als „Gleichnis, durch das die totale Abhängigkeit (oder auch Unterwürfigkeit) verdeutlicht werden soll“; vgl. idem, *Die Verfassung der Römischen Republik*, Paderborn 1995⁷, S. 246 ff.; M. Lemosse, *Le régime des relations internationales dans le Haut-Empire romain*, Paris 1967, S. 76 f.; G. Wirth, [in:] *Historia XVI* 1967, S. 231–251, hier S. 234 Anm. 12; K. Christ, [in:] *Saeculum X* 1959, S. 273–288, hier S. 282 f.; K.-H. Ziegler, *Das Völkerrecht der römischen Republik*, ANRW I 2, 1972, S. 68–114, hier S. 93, 109; A.W. Lintott, *What was the „Imperium Romanum“?*, GR XXVIII 1981, S. 53–67, hier S. 61: „The patron-client relationship is occasionally used in ancient sources as a metaphor for that which existed between Rome and her allies: the term 'client-king' as such is a creation of post-Renaissance scholarship“ (Literatur dazu: Rich, *Patronage and interstate relations*, S. 118), als Problem der Übertragung der Metapher auf römische Internationalverhältnisse bemerkt er, daß Könige zwar individuelle Beziehungen zu einzelnen Senatoren und deren Familien hatten und weit eher als deren Klienten anzusehen wären „than they were (clients) of the Roman people as a whole“, der Terminus überbetone zwar „the theoretical inferiority of the king“, treffe faktisch aber das Richtige, „instead, it may be misleading in its implication of a relationship characterized by strict moral obligations.“ Braund, *Function and dysfunction*, S. 23: „It is now generally agreed that the term 'client king' is not to be understood literally: clientela is a metaphor in the context of Rome's foreign relationship, a metaphor seldom used by our sources.“, vgl. S. 7; 30 Anm. 1; „there is nothing to suggest that the Roman state regarded relations with kings and communities in terms of clientela in any formal or systematic way“. Eine ausführliche Problematisierung der Anwendung der Kategorie 'Klientel' auf internationale Verhältnisse bietet P. Kehne, *Formen römischer Außenpolitik in der Kaiserzeit. Die auswärtige Praxis im Nordgrenzenbereich als Einwirkung auf das Vorfeld*, Mikrofilm Diss. Hannover 1989, bes. 506 ff. Ähnlich L.F. Pitts, *Relations between Rome and the German 'kings' on the middle Danube in the first to fourth centuries A.D.*, JRS LXXIX 1989, S. 45–58, hier S. 46, der sie zu Recht als modernen und irreführenden Terminus ansieht, „which is heavily over-used in the secondary literature on the history of the Danubian frontier“; ferner M. Stahl, *Zwischen Abgrenzung und Integration: Die Verräte der Kaiser Mark Aurel und Commodus mit den Völkern jenseits der Donau*, Chiron XIX 1989, S. 289–317, hier S. 290 f., dessen negative Schlußfolgerungen für eine Übertragbarkeit der Klientel-Kategorie auf die Verhältnisse im barbaricum (S. 314 f.) sich weitgehend mit meinen decken (Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 516ff. und 521 ff.; ebs. idem, *Das Instrumentarium kaiserzeitlicher Außenpolitik und die Ursachen der Markomannenkriege*, [in:] Mar-

telverhältnisse' resultiert hauptsächlich aus der Dissertation von Johannes Klose, der beinahe sämtliche diplomatischen Kontakte zwischen Rom und Randvölkern jenseits von Rhein und Donau konsequent als auf einem 'Klientelvertrag' basierende 'Klientelverhältnisse' deklarierte. Geht man seinen Begriffsklärungsversuche einmal detailliert nach, tritt die Problematik seiner stereotypen Egalisierung römischer Vorfeldbeziehungen derart offen zutage, daß die Frage, warum sich ein so unzureichend fundierter Ansatz in der Forschung so lange halten konnte, forschungsgeschichtlich eigentlich das interessantere Problem ist.

Dieser Beitrag möchte Kloses Argumentation erstmals kritisch hinterfragen und Pauschalisierungen auswärtiger Klientel auf drei Gebieten zurückweisen:

- Dort, wo man fast jeden friedlichen Internationalverkehr zwischen Imperium Romanum und *externae gentes* als Begründung oder Konsequenz eines 'Klientelverhältnisses' auffaßt.
- Dort, wo man ein solches völkerrechtliches Internationalverhältnis auf der Rechtsbasis sog. Klientelverträge²⁴ gegründet sieht.
- Dort, wo man im europäischen Bereich das von Johannes Klose postulierte und von Edward N. Luttwak²⁵ massiv popularisierte 'Klientelstaatsystem' sogar für eine antike Realität hält²⁶.

²⁴ Angesichts des verfehlten Vertragsdogmatismus macht es keinen Unterschied mehr, ob man dabei 'Klientelverträge' ansetzt oder den generellen Abschluß von *foedera* postuliert, wie z. B. Will, o.c., S. 2.

²⁵ *The Grand Strategy of the Roman Empire from the First Century A.D. to the Third*, Baltimore 1976, bes. S. 20 ff.

²⁶ So u. a. E. Demougeot, *La formation de l'Europe et les invasions barbares*, I, Paris 1969, S. 8, 121 ff.; K. Lennartz, *Zwischeneuropa in den geographischen Vorstellungen und der Kriegführung der Römer*, Bonn 1969, S. 190, vgl. S. 93 f.; A. Mócsy, [in:] *ACD VII* 1971, S. 63–66, hier 65; idem, *Pannonia and Upper Moesia*, London 1974, S. 102; J.W. Eadie, *Civitates und clientes. Roman frontier policies in Pannonia and Mauretania Tingitana*, [in:] D.H. Miller, J.O. Steffen (Hg.), *The Frontier. Comparative Studies*, Norman 1978, S. 57–80; J.J. Wilkes, *Romans, Dacians and Sarmatians in the first and early second centuries*, [in:] *Rome and her northern provinces*. Festschrift Shepard Frere, Oxford 1983, S. 255–289; T.S. Burns, [in:] *AArchSlov XXII* 1981, S. 390–404; O. Pelikán, [in:] *SPFB XXVIII* 1983, S. 219–228; I. Bogdan Căţănicu, [in:] *ActaMusNapocensis XX* 1983, 67–84; eadem, *La Dacie et la stratégie romaine*, *Roman Frontier Studies XVI* 1997, S. 101–107; K. Strobel, *Untersuchungen zu den Dakerkriegen Trajans*, Bonn 1984, 157 f.; M. Ichikawa, *The Marcomannic Wars: a reconsideration of their nature*, [in:] *Forms of control and subordination in antiquity*, Leiden 1988, S. 253–258, hier S. 257; A. Demandt, *Die Spätantike*, München 1989, S. 269; M.T. Schmitt, *Die römische Außenpolitik des 2. Jh.s n. Chr. Friedenssicherung oder Expansion?*, Stuttgart 1997, S. 77 f. 96, 98, 72 etc.; G. Dobesch, *Zur Vorgeschichte der Markomannenkriege*, [in:] *Markomannenkriege* (wie oben, Anm. 12), S. 17–21, hier S. 17 und 20; C. Danov, *Zur Siedlungsgeschichte an der unteren Donau in der römischen Antike*, [in:] 4. *Stutt. Koll. Hist. Geogr.*, Amsterdam 1994, S. 553–565; D. Gabler, *Der Grenzhandel am östlichen Limes von Pannonien*, *ibidem*, S. 503–516; C. Opreanu, [in:] *Roman Frontier Studies XVI* 1997, S. 249; R.R.R. Smith, *Hellenistic royal portraits*, Oxford 1988, ND 1998, S. 139; K. Tausend, [in:] *Historia XLVIII* 1999, S. 119–127, bes. 122 ff. *passim* etc. Selbst in der hervorragenden Übersicht von T. Bechert (*Die Provinzen des Römischen Reiches*, Mainz 1999, S. 142, 182, 203) wird „Klientelstaat“ ohne jegliche nähere Erläuterung wie ein *terminus technicus* gebraucht; ebs. F. Gschntzer, [in:] H. Sonnabend (Ed.), *Mensch und Landschaft in der Antike*, S. 501 s.v. *Staatenverbindung*.

Kloses Übertragung des primär innergesellschaftlichen Terminus 'Klientel'²⁷ auf auswärtige Verhältnisse mißverstehen entsprechende Ansätze bei Theodor Mommsen²⁸, Anton von Premerstein²⁹ und Eugen Täubler³⁰ und ist daher schnell abgetan. Konstituens der „privaten innerstaatlichen Seite“ von *clientela* ist auch für ihn die *fides*³¹, also die nach römischer Vorstellung durch Jupiter überwachte, normative Garantiekraft von 'Treu und Glauben':

„Wird der Gedanke der innerstaatlichen Klientel auf außenpolitische Verhältnisse übertragen, so erhält der Begriff eine weit größere Bedeutung unter der Einwirkung des Machtgedankens, der nun einmal die Außenpolitik beherrscht. Die äußeren Formen wandeln sich, aber auch dann finden wir oft den Begriff der *fides*... wieder: eine *gens*, die im Klientelverhältnis steht, wird gern als *gens fida* bezeichnet. Die Völker, die ein Klientelverhältnis eingehen, werden als *in fidem recepti*, nicht als Unterworfenen (*dediticii*), in den Quellen genannt“ (*l.c.* 2).

²⁷ So erneut explizit Rich, *Patronage and interstate relations*, S. 119, der wie A. Drummond, *Early Roman clientes*, [in:] Wallace-Hadrill (Ed.), *Patronage in ancient society*, S. 89–115 die alte Auffassung, *clientela* „had at first been exclusively a relationship between Romans and foreigners“ zurückweist — wobei Mommsen, *Römisches Staatsrecht III* (siehe unten, Anm. 28), S. 54 ff. eine derart pointierte Sichtweise zu Unrecht zugewiesen wird. Positionen bei D. Timpe, *Clientes*, *RGa² V* 1982, S. 21 ff.; J. Bleicken, *Geschichte der römischen Republik*, München 1988³, S.15 f., 116 f.; Dulceit, Schwarz, Waldstein, *Römische Rechtsgeschichte*, München 1989⁸, S. 27 f. und Lintott, *Clientes*, *DNP III* 1997, S. 32 f.

²⁸ *Römisches Staatsrecht*, 5 Bde., Leipzig 1887/1883; ND Graz 1952–1969, hier II, S. 2, 856 f., der jedoch präzise beschreibt, was er meint: „Diejenigen Staaten, welche dem römischen Reich zwar nicht einverleibt, aber doch in der Form der Lehnherrschaft auf ewige Zeit mit ihm verknüpft sind, einerlei ob dies Gemeinden republikanischer Verfassung sind...., oder ob sie als Fürstenthümer und Königreiche geordnet sind, müssen dem römischen Herrschaftsgebiet zugerechnet werden“. Es folgt eine zutreffende Aufzählung inhaltlicher Komponenten für 'Klientelverhältnisse', entscheidend ist jedoch die Einschränkung „auf ewige Zeit“, was auf zentraleuropäische Beziehungen niemals traf. Zur Rechtsbasis ebs. III.1, S. 652, 654, 665 f. Anm. 2.

²⁹ *O.c.* S. 26–28, man beachte seine Einschränkungen hinsichtlich der röm. Terminologie (*ibidem*, S. 27).

³⁰ Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reichs. Bd. I: Staatsverträge und Vertragsverhältnisse, Leipzig 1913; ND Rom 1964, S. 62 ff., der als eigenständige Variante des „Ewigen Vertrages“ (*foedus*) neben dem „Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsvertrag“ (*foedus aequum*) den „Klientelvertrag“ (sog. *foedus iniquum*) einführt, womit er ausschließlich Verträge mit der sog. Majestätsklausel (*imperium maiestatemque populi Romani comiter conservanto*) und subordinierten Außenpolitik (*hostis eosdem habeto quos populus Romanus*, i. S. der griech. Symmachieformel: τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν) meint.

³¹ Zur Bedeutung röm. *fides*, die im Eid, im *hospitium*, im *foedus*, in privater und völkerrechtlicher *amicitia* sowie in der sozialen *clientela* als 'Verlässlichkeitsgarantie' wirkt, siehe neben den Pos. bei Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 146 ff. und Rich, *Patronage and interstate relations*, S. 128 Anm. 5, S. 129 Anm. 3–4, S. 130 Anm. 1, 3; noch E.S. Gruen, *Greek πίστις and Roman fides*, *Athenaeum LX* 1982, S. 50–68; R. Schulz, *Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im vierten und fünften Jh. n. Chr.*, Stuttgart 1993, S. 149 ff. (*ibidem*, S. 151 mit der korrekten Zurückweisung ält. italien. Pos., die die *fides* ebf. als Indiz von Klientel- bzw. Patronatsverhältnissen werteten); K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, München 1994, S. 53 und D. Nörr, *Die Fides im römischen Völkerrecht*, Heidelberg 1991 jeweils mit weiterer Literatur.

Das war es auch schon. Die Rechtsproblematik dieser Auffassung verdeutlichen schon Alfred Heuß und Werner Dahlheim³². Sie widerlegten nämlich Kloses Differenzierung der von Rom Unterworfenen in eine Kategorie der *recepti* und eine der *dediticii*. Denn beides konnte dasselbe Völkerrechtsinstitut der *deditio* bewirken, und zwar mit gleichen Rechtsfolgen. Im Gegensatz zu Kloses Auffassung umschreibt in *fidem recipere/accipere* geradezu die *deditio*, wobei in Absetzung zur Formel in *deditionem/dicionem accipere* lediglich der Aspekt von 'Vertrauensschutz' / 'Verlässlichkeitsgarantie' betont ist³³. Kritisch anzumerken bleibt ferner, daß *fides* die Garantiekraft vieler zwischenmenschlicher und aller zwischenstaatlicher Geschäfts- und Beziehungsformen war — keineswegs allein die von 'Klientelverhältnissen'. Auch war eine *gens fida* zunächst keineswegs *eo ipso* ein 'Klientelvolk', sondern schlicht ein Personalverband, der Rom gegenüber nicht treulos (*infida*) wurde³⁴. Viel gravierender ist aber Folgendes: Wir wissen leider überhaupt nicht, wie Völker ein auswärtiges 'Klientelverhältnis' eingingen, wenn wir dieses nicht — wie Klose — fälschlich auf den von Täubler in seiner Vertragssystematik als 'Klientelvertrag' bezeichneten Abschluß eines sog. *foedus iniquum* reduzieren³⁵. Erstens würden wir uns damit auf das theoretische Konstrukt eines historisch nicht belegten Völkerrechtsinstituts stützen. Und zweitens würden wir, wenn wir 'Klientelverhältnis' als Folge eines angeblichen 'Klientelvertrages' definieren, nur eine Unbekannte durch eine andere ersetzen.

Einfacher wäre es gewesen, die Konstituierung auswärtiger 'Klientel' aus Restituierungen von *regna/gentes* abzuleiten, aber dieser Weg stand Klose angesichts des damaligen Vertragsdogmatismus³⁶ nicht offen, so daß seine Definition des sog. Klientelvertrages entscheidend ist:

"Wenn wir im folgenden den Ausdruck 'Klientelvertrag' gebrauchen, so bedeutet das nur eine Abkürzung für: Vertrag mit den Klientel-Randstaaten. Das Wort Klientelvertrag setze ich gewissermaßen als unbekannte Größe ein, erst die Untersuchung selbst soll Wert und Inhalt bestimmen" (S. 4).

³² Dahlheim, *Struktur* (A. 12); A. Heuß, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit*, Leipzig 1933; ND Aalen 1968.

³³ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 143 ff. mit Literatur. Daß Rich, *Patronage and interstate relations*. S. 128 ff. aus mangelnder (völker)rechtlicher Sachkenntnis den verfehlten und in der Forschung zurückgewiesenen Ansatz wieder aufnimmt, indem er die *fides* (von ihm zudem fälschlich als „protection“ [*ibidem*, S. 128] und nicht als eine Art 'Vertrauensgarantie' verstanden) degradiert: in ungleichartigen Beziehungen „fides is virtually synonymous with clientela“ und „to be in X's fides" in effect means to be his client“ (*ibidem*, S. 129), verfälscht jede *amicitia* zu einem 'Klientelverhältnis' und eröffnet wiederum beliebige Zirkelschlüsse nach dem Muster von Klose.

³⁴ Bzw. insofern vertrauenswürdig (*fida*) blieb, als sie gegebene politische Verhältnisse anerkannte.

³⁵ Wofür im Nordgrenzenbereich der Vertrag zw. Trajan u. Dekebal das einzige Beispiel ist. Die Entsprechung von sog. *foedus iniquum* und Klientelverhältnis hat bereits E.S. Gruen, *The Hellenistic World and the Coming of Rome*, Berkeley 1986, S. 26 f. mit Anm. 70 überzeugend zurückgewiesen.

³⁶ Demgemäß kam Klose nicht umhin, seinen 'Wahrheitsbeweis' für die von E. Kornemann formulierte Theorie über *Die unsichtbaren Grenzen des römischen Kaiserreiches*, [in:] idem, *Staaten, Völker, Männer*, Leipzig 1934, S. 96 – 116, auf die durchgängige Annahme von *foedera* zu stützen.

Die Verwendung einer Leerformel ist methodisch nützlich, wenn die Arbeitshypothese am Ende mit Inhalt gefüllt wird. Von Nuancierungen abgesehen erfährt die Kategorie 'Klientel' bei Klose jedoch keine endgültige Klärung. Und da er aus den o. g. hermeneutischen Zirkeln nicht herauskommt, sieht er sich in seinem Resümee mit den eingangs umgangenen Problemen erneut konfrontiert: „Das Wesen der Klientelverhältnisse in wenigen Worten zu umschreiben, will schon viel schwerer gelingen. Man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, jeder Klientelvertrag hat seine besondere Eigenart“ (S. 132). Doch da er diese 'Eigenarten' weder abstrahieren, noch verbindliche integrale Bestandteile sog. Klientelverhältnisse ausweisen kann, kapituliert er am Ende vor der eigenen Begriffsbildung: „Unter dem Begriff des Klientelverhältnisses verbirgt sich alles mögliche.“ (S. 132) Das ist als der methodischen Hilflosigkeit letzter Schluß zu werten, die verständlich macht, warum Klose beinahe jedwedes Völkerrechtsinstitut als 'Klientelvertrag' deutet und sämtliche Diplomatieformen als Indizien für 'Klientelverhältnisse' auffaßt.

Zusammenfassend ergibt sich: Das heutige Dilemma bei der Interpretation der kaiserzeitlichen Beziehungen Roms zu *gentes* im europäischen *barbaricum* existiert hauptsächlich deshalb, weil Klose, Luttwak und andere die Heterogenität völkerrechtlicher Beziehungen zugunsten eines verfehlten Vertragsdogmatismus negierten³⁷; oder weil sie die Verschiedenartigkeit historisch-politischer Formen mittels stereotyper Einordnung aller nicht-kriegsmäßiger Kontakte in die Kategorie 'Klientel' nivellierten. Der historischen Phänomenerfassung bescherte dies zwei folgenschwere Konsequenzen: Entweder existierte überhaupt kein zwischenstaatliches Verhältnis, da der Kriegszustand (*bellum*) als solches nicht gewertet wurde. Oder es existierten ausschließlich sog. Klientelverhältnisse, bei denen das Grundelement 'Klientel' nie verbindlich definiert wurde. Daß man auf dieser hypothetischen Basis sogar ein römisches System von 'Klientelrandstaaten' postulierte, ist dann nicht mehr verwunderlich. Wer diesen Theorien folgt, reduziert römische Außenpolitik gegenüber *externae gentes* auf Interaktionen ausschließlich mit oder gegenüber 'Klientelstämmen'. Und die stereotype Ansetzung omnifunktionaler Vertragsverhältnisse verbaut den Zugang zum Formenreichtum, der nachgewiesenermaßen auch die außenpolitische Praxis der Kaiserzeit kennzeichnet³⁸. Die notwendige Differenzierung derartiger Pauschalauffassungen soll nun auf drei Ebenen erfolgen:

³⁷ Dabei kann von einer Standardisierung der Internationalverhältnisse und ihrer Völkerrechtsformen keine Rede sein. Bei dem schon ideologisch bedingten Deditionspostulat als Eingangsvoraussetzung auch friedensmäßig gestifteter Beziehungen bilden initiale Friedensverträge in der frühen und hohen Kaiserzeit die absolute Ausnahme: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 180 ff., 213; die große Zahl der Internationalverhältnisse haben wir uns als vertragslose *amicitia* vorstellen: *ibidem*. S. 213 ff. 266 ff. 275 ff.; *idem*, *Eroberung Galliens* (siehe oben, Anm. 12), S. 274.

³⁸ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 136 ff. 275 ff.; Schulz, *Entwicklung des römischen Völkerrechts*, S. 133 ff.

- Formal in Bezug auf die Kategoriebildung,
- Inhaltlich in Bezug auf konkrete Wesenselemente dieser Beziehungen,
- Hinsichtlich des Postulats eines Randstaaten-Systems, völkerrechtlicher oder politischer Natur.

I. Inhaltliche Margen des Begriffs *clientela*

Die Kritik der Begriffswahl mag an dem Punkt ansetzen, daß die Römer unter *clientela* grundsätzlich nur ein interpersonales Verhältnis verstanden, das sich zwar in vielfältigen sozialen, rechtlichen und politischen Verhältnissen, gleichwohl aber aktuell erfahrbaren Verhaltensweisen konkretisierte. Ganz allgemein meint *clientela* spätestens seit der Zeit der hohen Republik ein moralisch verpflichtendes persönliches Nahverhältnis zwischen Freien auf freiwilliger Basis. Ein *cliens* von untergeordneter sozialer Stellung und sein rechtlich und/oder ökonomisch potenterer *patronus* stehen zueinander in einem gegenseitigen Treue- und Vertrauensverhältnis (*fides*), dessen Verbindlichkeit primär moralischer Natur blieb. Die Wirkweise der *clientela* basierte auf dem wechselseitigem Austausch formal freiwilliger Leistung und Gegenleistung (*necessitudines*). Dabei gingen die Wohltaten (*beneficia*) gemäß dem sozialen, rechtlichen, ökonomischen und politischen Gefälle allein vom *patronus* aus. Der darob verpflichtete *cliens* schuldete Dank (*gratia*), den er in den auch vom *patronus* erwarteten Pflichten (*officia*) in Form von Aufmerksamkeiten, Dienstleistungen und jeglicher Form von Gefolgschaft ausdrücken konnte. Das konstitutive Element der Verbindung, nämlich die Verpflichtung zum Schutz des Klienten (das *patrocinium*), lag allein beim *patronus*. Die größere, bis zum willfähigen Gehorsam (*obsequium*³⁹) reichende Abhängigkeit, kennzeichnete eindeutig den *cliens*⁴⁰. Eine Übertragung des Klientelbegriffes auf zwischenstaatliche Verhältnisse wäre also erst beim Nachweis sämtlicher oder doch einer Mehrzahl folgender integraler Elemente statthaft: Bewußtsein des interdependenten Personalverhältnisses, Freiwilligkeit, beiderseitige Akzeptanz, wechselseitiges Leistungsverhältnis und Schutzverpflichtung.

II. Formale Überprüfung der Verwendung der Kategorie Klientel

Bei den Formalien ist zu fragen, ob im offiziellen römischen Sprachgebrauch das Verhältnis einer fremden Nation zum Imperium Romanum als *clientela* bezeichnet wurde. Die Beantwortung fällt nur insofern leicht, als unsere Überlie-

³⁹ P. Kehne, DNP VIII 2000, S. 1036–1037 s. v. *obsequium*.

⁴⁰ J. Bleicken, *Staatliche Ordnung und Freiheit in der röm. Republik*, Kallmünz 1972, S. 67. Juristische Leistungsfixierungen gab es nur für *liberti*, die ihr *officium* aufgrund des Freilassungsvertrages vergalt.

ferung keinen entsprechenden *terminus technicus* verzeichnet. Bis ins 4. Jh. n. Chr. gilt dasselbe auch für die Historiographie⁴¹ und die übrigen Quellengattungen. Gleichwohl kannte die Kaiserzeit drei Formen eines metaphorischen Gebrauchs: a) um ungeachtet möglicher politischer Unterordnung im internationalen Bereich eine Rechtslage zu klären; b) um den juristisch nicht faßbaren Sachverhalt politischer Unterordnung zu betonen bzw. zu suggerieren und c) um von jeder Rechtslage abstrahierend Phänomene innergesellschaftlicher Unterordnung zu verdeutlichen. Dafür sei jeweils ein Beispiel genannt:

1. Procul erörtert Dig. 49,15,7,2 zum Thema des *postliminium* den Status derjenigen föderierten Staaten, die in einer Vertragsklausel schworen, „die Hoheit des römischen Volkes gefälligst zu beachten“⁴². Hinsichtlich ihrer Souveränität (*libertas*) verhalte es sich, laut Procul, bei ihnen so wie mit den Klienten, die dem Patron an *auctoritas* und *dignitas* zwar nicht gleichkommen, gleichwohl aber freie (*liberi*) sind⁴³. Die Existenz sog. Klientelverträge oder völkerrechtlicher ‘Klientelverhältnisse’ beweist diese Stelle nicht. Hier wird kein Internationalverhältnis definiert, lediglich eine Analogie gebildet, um das juristisch hierbei allein relevante Faktum völkerrechtlicher Souveränität trotz gleichzeitiger politischer Subordination zu erklären⁴⁴.
2. Sueton erwähnt in der Gaius-Vita (22,1) *reges, qui officii causa* in die Hauptstadt kamen. In der Augustus-Vita (60) werden solche genannt, die ihre Königreiche verlassen und Augustus in Rom oder den Provinzen aufsuchten — wobei sie ohne ihre königlichen Insignien mit der Toga bekleidet gleichsam *more clientium* aufgetreten sein sollen. Ob wir hier Fiktion, kaiserliche Propaganda oder authentisches Verhalten auswärtiger Potentaten als Ausdruck ihres politischen Selbstverständnisses greifen, ist nicht sicher auszumachen. Und inwieweit die genannten Kriterien verallgemeinerbar sind, ist sehr zweifelhaft. Auch läßt sich nicht beweisen, daß

⁴¹ Bemerkenswert ist die bewußte Vermeidung entsprechender Kategorisierungen in Tacitus’ Beschreibung auswärtiger Beziehungen des Imperium Romanum (Ann. IV 4,3–5,3). Klientel dient nicht zur Charakterisierung provinzialer Herrschaftsverhältnisse wie der thrakischen oder mauretanischen Königreiche. Ihre Herrscher sind politisch-terminologisch korrekt *socii reges*; und nicht einmal die Hiberer und Albaner an den östlichen Grenzen, die, laut Tacitus, immerhin *magnitudine nostra protegentur adversum externa imperia* (Ann. 4,5,2), etikettiert er als ‘Klientel’. Ebs. Tac. Ann. XV 6,4; XV 14,2; II 45,3; IV 5; IV 46,2; XIII 55,1; *Hist.* II 81,1; III 5,1; *Germania* XXIX 2; *Agricola* XIV 1; XVII 1; vgl. Suet. *Aug.* 48; 21,1; 60; SHA, *Hel.* 9,1.

⁴² S. o. A. 30. Ein Vertrag mit derartiger Klausel wird häufig als (sog.) *foedus iniquum* bezeichnet. Dazu bes. Sherwin-White, *The Roman citizenship*, S. 120ff.; Gruen, *The Hellenistic World and the Coming of Rome*, S. 26 f. mit A.70; Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 181.

⁴³ Primärer Gegenstand des Kommentars ist der Geltungsbereich des *postliminium* und nicht zwischenstaatliche Verhältnisse als solche. Zur Stelle siehe u.a. ferner Rich, *Patronage and interstate relations*, S. 117 f.

⁴⁴ Dazu Saller, *Patronage and friendship*, S. 51 f.: „To the best of my knowledge, this is as close as the Romans come in the extant classical literature to a statement of the determinants of the patron-client relationship“.

hier andere als hellenisierte Potentaten gemeint sind, deren analoge Auftritte vor dem republikanischen Senat⁴⁵ womöglich diese Verwendung von Klientelterminologie nährten⁴⁶.

3. Vereinzelt werden in der hohen Kaiserzeit soziale oder politische Beziehungen bei fremden Völkern nach Art der *interpretatio Romana* mit dem Terminus 'Klientel' wiedergeben. Jedoch sind nun — anders als noch bei Caesar⁴⁷, der so Stammesverbindungen in Gallien charakterisierte — nur intragentele Zustände⁴⁸ gemeint. Analog römischer Gegebenheiten nennt Tacitus Vannius' Gefolgsleute *clientes*; auch Segestes und Inguomerus haben eine *clientium manus*⁴⁹.

Festzuhalten bleibt, daß unsere Quellen auch für den Prinzipat Beziehungen zwischen Imperium Romanum und Randkönigtümern oder Randvölkern weder offiziell noch paraphrasierend als *clientela* bezeichnen. Lediglich Verhaltensweisen hellensierter Potentaten werden mit den der Sphäre des Klientelwesens entstammenden Termini geschildert — was sie sinnfällig in die Nähe von Klienten des *princeps* rückte. Und obwohl einem *argumentum e silentio* angesichts unserer defizitären Überlieferungslage nicht viel Beweiskraft zukommt, bleibt die Aussparung europäischer Internationalverhältnisse hinsichtlich der 'Klientelterminologie doch bemerkenswert⁵⁰. Und welche prächtige Gelegenheiten hätten sich Augustus dafür in den *Res gestae* geboten.

⁴⁵ Prusias v. Bithynien z.B. präsentierte sich im Senat mit der Kappe eines Freigelassenen.

⁴⁶ Vgl. Liv. XXVII 54, 17; Pol. XXX 18, 1 – 7 (dazu Bleicken, *Rezension*, S. 182 f.). Als 'Abhängiger' wird ausgewiesen, wer sich in der Klientenhaltung Rom nähert, während die Römer kein Patronat anbieten. Sherwin-White, *The Roman citizenship*, S. 187 f. vermischt hier *clientela* mit *tutela*. Zur Adaption röm. Stils allein durch hellenistische Potentaten: Smith, *Hellenistic royal portraits*, S. 140 ff.

⁴⁷ D. Timpe, R. Wenskus, *Clientes*: RGA V 1982, S. 23 f., 29; dazu u. z. Folg. Timpe, *Zum politischen Charakter der Germanen in der 'Germania' des Tacitus*, [in:] idem, *Romano-Germanica*, Stuttgart – Leipzig 1995, S. 145 – 168.

⁴⁸ Wenskus, *o.c.*, S. 23 f. 29, vgl. 20 f. und 29 zu den Grenzen der Übertragbarkeit von ethnologischen Theorien.

⁴⁹ Tac. *Ann.* XII 30,2; I 57,3; II 45,1; Tac. *Agr.* XII 1 schreibt britannischen Fürsten *clientes* zu; *ebd.* *Ann.* XII 36,3; dasselbe gilt für Tiridates: *Ann.* XIII 37,1. Wenskus, *o.c.*, S. 25 ff.

⁵⁰ Zur prinzipiell zurückhaltenden römischen Verwendung der Kategorie 'Klientel' im außenpolitischen Kontext: Mommsen, *Staatsrecht*, III, S. 665 Anm. 2; Bleicken, *Rezension*, S. 180; vgl. Schenk v. Stauffenberg, *Die Germanen im römischen Reich*, S. 63. Zu Formen nicht-technischer Verwendung: H. W. Ritter, *Rom und Numidien. Untersuchungen zur rechtlichen Stellung abhängiger Könige*, Lüneburg 1987, S. 15 mit Anm. 16; anders M. R. Cima, *Reges socii et amici populi Romani*, Milano 1976, S. 234 f., vgl. S. 336 mit Anm. 7; Pitts, *Relations between Rome and the German 'kings'*, S. 46 negiert für die Stämme der Markomannen und Quaden ausdrücklich eine Klassifizierung durch Begriffe wie *cliens* oder *clientela*. Zwei Quellenpassagen könnten eine veränderte Einstellung in der Spätantike andeuten [Paneg. Lat. X(II) 10,3: *multi reges, imperator* (sc. Maximianus), *uestri clientes sinu*; *Amm. Marc.* XVII 12, 15 paraphrasiert Constantius' II. Begründung für den Befehl an Sarmaten, sich von Quaden zu loszusagen, mit den Worten: *ut semper Romanorum clientes*], die Einzelinterpretation spricht jedoch dagegen. Der schon in der Wortwahl als solcher Skepsis hervorrufende Panegyricus läßt offen, ob es sich überhaupt um auswärtige *reges* oder eventuell schon auf Reichsboden

III. Inhaltliche Kritik der Klientelstaatentheorie

Nach diesem negativen Ergebnis der formalen Überprüfung sind nun die auswärtigen Verhältnisse an den Nordgrenzen daraufhin zu prüfen, ob die moderne Anwendung der Kategorie 'Klientel' hier womöglich aufgrund ihrer dort ausmachbaren konstitutiven Elemente akzeptabel wäre. Die Frage lautet also: Rechtfertigt sich eine zulässige Übertragung des Klientelbegriffes, weil den so charakterisierten zwischenstaatlichen Beziehungen wenigstens zentrale Wesenselemente von 'Klientel' zu eigen waren? Und das wären folgende Komponenten:

- Beibehaltung personaler Beziehungen auch im internationalen Kontext;
- beiderseitiges Bewußtsein von der Existenz eines solchen Nahverhältnisses;
- akzeptierte Abhängigkeit oder freiwillige Unterordnung auf Seiten des schwächeren Partners;
- Einsicht in damit beiderseits eingegangene moralische Verpflichtungen;
- Akzeptanz von Respekt, Dankbarkeit und Leistungen auf Seiten der *clientes*;
- Akzeptanz zur Übernahme der dem *patronus* zufallenden Obliegenheiten;
- jederzeitige Aufkündbarkeit des Verhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen⁵¹ oder von seiten des Schwächeren auch einseitig;
- ein längerfristig existierendes bzw. ein sich wiederholt aktualisierendes interdependentes Leistungsverhältnis, bei dem die Realisierung der für die 'Klientel' konstitutiven Schutzverpflichtung⁵² auf und von seiten des stärkeren Partners⁵³ absolut unverzichtbar ist.

Wichtig ist der Nachweis einer Bündelung solcher Elemente. Denn die bisherige Praxis, die zwischenstaatliche Beziehungen lediglich aufgrund selektiver Beobachtungen bloß einzelner Andeutungen solcher Wesenselemente als 'Klientel' charakterisierte, bedarf methodisch dringend der Korrektur. Schon der Katalog dieser Minimalanforderungen zeigt bereits die Unhaltbarkeit einer der-

ansässige handelt. Ammianus' Metaphern (vgl. XXX 6,3) entstammen eindeutig der Klientel-Institution, doch ist auch hier der Sachverhalt nicht klar. Wiederholte Kriege gegen Sarmaten widerlegen erstens die Aussage insgesamt; zweitens liegt ein besonderer Umstand vor: Constantius will die römische Entscheidung vor einem Dritten (hier den Quaden) legitimieren und so deren Anspruch auf Unterordnung der Sarmaten zurückweisen. Die Aussage ist somit selbst polit. Argument und kein Zeugnis außenpolit. Faktizität oder Einstellung.

⁵¹ v. Premerstein, RE IV I 1900, s.v. *clientes*, S. 33.

⁵² v. Premerstein, *o.c.*, S. 34 f.; Badian, *Foreign Clientelae*, S. 10; W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft*, Berlin 1977, S. 273 Anm. 209; vgl. Bleicken, *Rezension* (wie oben, Anm. 12), S. 182; idem, *Verfassung* (wie oben, Anm. 12), S. 219 ff.

⁵³ Badian, *Foreign Clientelae*, S. 11 betont als Gemeinsamkeit verschiedener Typen von *clientela* „that they comprise relationships admittedly between superior and inferior“; ähnl. Bleicken, *Rezension*, S. 183. Mit der Schutzgarantie hätte zudem eine in Handlungen ausgedrückte Willfähigkeit des schwächeren Partners zu korrespondieren [v. Premerstein, *Clientes*, S. 33, 38 ff.; vgl. P. Garnsey, R. Saller, *Das römische Kaiserreich*, Hamburg 1989, S. 213 f. 218 f.], was in den europäischen Grenzbereichen nicht nachzuweisen ist.

artigen Theorie für die auswärtigen Verhältnisse im Nordgrenzenbereich. Es existiert kein einziges Zeugnis für das Bewußtsein einer *patronus–cliens*-Relation. Das gilt nicht nur für Individualbeziehungen zwischen auswärtigen Herrschern und jeweiligen Kaisern, sondern für das Verhältnis zwischen Imperium Romanum und *externae gentes* insgesamt. An *beneficia* wären allenfalls einige viritime Bürgerrechtsverleihungen anzuführen, wobei entsprechende Dokumente nicht einmal klären, ob die Könige jene nicht erst nach Übertritt ins Reich empfangen⁵⁴; ferner einige regelmäßige Geldzahlungen, kaum römische Militärhilfe sowie sporadische Aufnahme von *externi*. Und Roms Verzicht auf Annexion, Vernichtung oder Zwangsverschleppung könnte nur bei gänzlich zynischer Betrachtungsweise als Kriterium für 'Klientelverhältnisse' gelten. Für die Mehrzahl der auswärtigen Beziehungen läßt sich kein stipuliertes Leistungsverhältnis auf Gegenseitigkeit belegen; ebensowenig längerfristige konstruktive Verpflichtungen barbarischer *gentes*: Seit augusteischer Zeit wurden von *externae gentes* standardmäßig offenbar keine Tribute⁵⁵ mehr gefordert — bestenfalls gelegentliche Kriegskontributionen in Form von Versorgungsgütern. Ebensowenig kennen wir vertragsfixierte Verpflichtungen zur Heerfolge, wohl aber Zwangsrekrutierungen, freiwilligen Zuzug und *auxilia imperata*⁵⁶ — die schon für *amici* der Republik obligatorisch waren. Besonders diejenige Leistungskomponente, die Kornemann⁵⁷ und Klose⁵⁸ zur Grundlage ihrer Theorie machten und die Luttwak⁵⁹ zur zentralen Systemkomponente frühkaiserzeitlicher Reichsverteidigungsstrategie erhob — nämlich die Annahme vertragsgemäßer Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben durch jede *externa gens* — hält für die Prinzipatszeit keiner Prüfung stand. Aus dem europäischen Vorfeldbereich kennen wir keine einzige förmliche Verpflichtung zum Grenzschutz⁶⁰. Alle darüber hinausgehenden Behauptungen längerfristiger Vertragskomponenten basieren auf Spekulationen⁶¹. Offenbar mied Rom geradezu

⁵⁴ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 388 ff.

⁵⁵ Anders Will, *Römische 'Klientel-Randstaaten'*, S. 2, der dafür aber keine Belege beibringen kann.

⁵⁶ Wobei hier sowohl echte militärische Unterstützung (wie für Vespasian im Bürgerkrieg 69/70 n. Chr.) als auch lediglich eine Art Vergeiselung für die Feldzugsdauer intendiert war (z. B. von Friesen 12 v. Chr.; Chauken 15 n. Chr.; Jazygenfürsten 69 n. Chr.: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 406, 413.

⁵⁷ *Unsichtbare Grenzen*, S. 97, 102.

⁵⁸ *L.c.*, S. 131 f. 3 f. 94, 124, 140, 145, 147.

⁵⁹ *Grand Strategy*, S. 19 ff. 49 f., bes. die Abb. p. 22. Vgl. Kolnik, *o.c.* 432 f. „Pufferstaaten“.

⁶⁰ Wenn solch eigenständiger Grenzschutz im römischen Kalkül überhaupt eine Rolle spielte, dann allenfalls für cisrhenanische Stämme, von denen einige bewußt zu diesem Zwecke am linken Rheinufer angesiedelt wurden (Tac. *Germ.* 28,4: *ipsam Rheni ripam collocati [sc. Ubii], ut arceant, non ut custodirentur*). Überzeugend dazu L. Mrozewicz, *Le déplacements de populations sur la rive romaine du Rhin et du Danube sous le haut Empire* (poln. mit franz. Zfg.), *Eos* LXXV 1987, S. 107–128, dessen Ergebnisse sich mit meinen decken: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 486 ff.

⁶¹ Das gilt bes. für die verfehlete, da idealtypische Rekonstruktion von Vertragsformularen aus den Markomannenkriegen (Schmitt, *Die römische Außenpolitik des 2. Jh.s n. Chr.*, S. 156 ff.; korrekter verfährt Stahl, *Zwischen Abgrenzung und Integration*, S. 301 ff. 307 ff.), wo nicht einmal die Form der Stipulation (*foedus?*, *deditio* oder Restitutionsaufgabe?) eindeutig erkennbar ist: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 136 ff.

bewußt festgeschriebene Dauerverpflichtungen der *externae gentes*, um beim vorausehenden Bruch dieser Vereinbarungen nicht erneut in einen militärischen Konflikt zu geraten.

Die Einführung regelmäßiger materieller Zuwendungen, mit denen Rom geschäftsmäßig de facto nur noch Frieden erkaufte, führt die Vorstellung von 'Klientelverhältnissen' ohnehin ad absurdum. Wenn *clientela* aufgrund ihres Chamäleoncharakters auch eine ganze Fülle von inner- und zwischengesellschaftlichen Beziehungen abdecken und ihre Grenze zur völkerrechtlichen *amicitia* verschwimmen mochte⁶², kann ein „Klientelstaategedanke“ schlechterdings nicht so weit denaturieren wie Klose u. a. anlässlich Caracallas Übereinkommen mit nordwestgermanischen Stämmen behauptet⁶³. Und der nur zur Stabilisierung seines verfehlten Systems ersonnene Wandel der Institution *clientela*, der ein Paradox ihres Wesens darstellte, ist erst recht zu verwerfen:

„Während dieser Zeit wandelt sich auch das Wesen des Klientelbegriffs an der Grenze: aus der Abhängigkeit der 'schutzbedürftigen' Völker von Rom wird eine Abhängigkeit der Römer von den zu schützenden Völkern“ (S. 77). S. 129 heißt es sogar: „Wir sehen hier klar, wie sich der Begriff der Klientel gewandelt hat. Rom kann wirklich nicht mehr den Anspruch erheben, für den 'Schutz' seiner Klientelvölker Sorge tragen zu müssen, nein, gerade das Gegenteil ist der Fall“.

Wäre letzteres wirklich eingetreten, hätten wir konsequenterweise das Imperium Romanum als 'Klientelstaat' der *externae gentes* aufzufassen. Kloses Dilemma ist folgendes: Da seine Theorie eines 'Klientelrandstaatsystems' nun einmal von irgendeinem durch 'Klientel' notwendigermaßen implizierten 'wechselseitigen Nutzen' her konzipiert ist, wechselseitige Leistungen jedoch nicht-ausmachbar sind, muß er für die römische Seite stillschweigend eine Schutzobliegenheit und für die der *externae gentes* ebensowenig nachweisbare Grenzschutzverpflichtungen postulieren. Dies jedoch bringt ihn mit der zuweilen richtig analysierten politischen Realität wiederholt⁶⁴ und so sehr in Konflikt, daß er letztlich zur Notlösung einer 'Veränderung' von Klientel greifen muß,

⁶² Zum euphemistischen Gebrauch: Gruen, *The Hellenistic World and the Coming of Rome*, S. 26 f. mit weiterer Literatur; vgl. Saller, *Personal patronage*, S. 10 f.; idem, *Patronage and friendship in early Imperial Rome*, S. 61. Abzulehnen ist die krasse Umdeutung bei Rich, *Patronage and interstate relations*, S. 128 und 132.

⁶³ „Wir haben hier eine völlig neue Form des Klientelvertrages vor uns. Jetzt schließt man von germanischer Seite einzig und allein einen Klientelvertrag ab, um Geld zu bekommen... Die Gegenleistung besteht wahrscheinlich lediglich in dem Versprechen, keine Einfälle in römisches Gebiet zu machen... Klientelvölker... diktieren die Bedingungen, unter denen sie auf das Geschäft eingehen. Rom kann froh sein, wenn sie sich ruhig verhalten“ (S. 45). Vgl. S. 85, 77, 134, 137; allgemein 3, 44, 145, 147.

⁶⁴ *L.c.* 5, 73 — wobei ihm sein Vertragsdogmatismus (siehe oben Anmerkungen 24, 36, 37) noch zusätzliche Probleme bereitet: „Auf Grund dieser Beobachtungen nehme ich an, daß in einem Klientelvertrag die gegenseitige Waffenhilfe, besonders also die Verpflichtung der Römer zum Schutze ihrer Klientelvölker, nicht oder nur in sehr allgemeinen Wendungen eingeschlossen ist“ (S. 140).

um seine verfehlte Klassifizierung überhaupt noch halten zu können. Keine offizielle Äußerung belegt, daß Rom im Nordgrenzenbereich⁶⁵ eine Verpflichtung zum Schutz von *externae gentes* anerkannt, geschweige denn zur Maxime ihrer Handlungen gemacht hätte. Kriegsrestriktion als Auflage steht singulär im Kontext des Markomannen- und Quaden-Friedens⁶⁶ und soll deren eigenmächtige Außenpolitik unterbinden, die zur Erneuerung des gerade beendeten Krieges führen konnte⁶⁷. Vollgültige Ausnahmen gab es jenseits von Rhein und Donau nicht⁶⁸. Konzessionen sind allenfalls für *Batavi*, *Mattiaci* und *Suebi Nicretes* zulässig. Und diese Abweichungen weisen einer vorsichtigen Differenzierung europäischer Internationalverhältnisse den Weg.

Zwischenergebnis: Mit dem Wegfall der Schutzfunktion, dieses konstitutivsten aller Klientel-Elemente läßt sich die universale Verwendung der Kategorie 'Klientel' zur Typisierung der Mehrzahl der Internationalverhältnisse im europäischen Vorfeld während der Prinzipatszeit inhaltlich nicht mehr aufrechterhalten. Die von Klose, Lutwak, Braund und Pitt analysierten Formen von Königseinsetzungen widersprechen dieser Negierung nicht. Sie sind bereits Charakteristika republikanischer Politik gegenüber den *reges amici* des Ostens. Ebenso wie die Bürgerrechtsverleihungen stellen im Internationalverkehr des Nordgrenzenbereiches Inthronisierungen immer die krasse Ausnahme, niemals die Regel dar. Und selbst dort, wo wir, vom Propagandaakt domitianischer Diademverleihung an den Bruder des Dakerkönigs Decebal abgesehen, tatsächlich Formen akzeptierter Unterordnung oder gar aktive Leistungen ausmachen, erweist nichts diese als Konsequenzen von *clientela*⁶⁹. Freilich sind hierin Versuche Roms zu sehen, das effektivste Instrument republikanischer Ostpolitik auch im europäischen Vorfeld einzusetzen, um politisch zu intervenieren oder

⁶⁵ Tac. *Ann.* IV 5,2 bezieht sich nur auf Verhältnisse im Osten: vgl. ebs. Dio XXXVIII 38,4.

⁶⁶ Dio LXXII 2,4; dazu Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 196 ff. 255. Die falsche Systematik in der verfehlten Diss. (P. Kehne, [in:] HZ CCLXX 2000, S. 436–437) von Schmitt, *Römische Außenpolitik des 2. Jh.s n. Chr.*, S. 195 ff. bringt nichts Neues.

⁶⁷ Zudem ist diese Vorgehensweise ein Produkt jener Krisenphase und nicht typisch für die übrige auswärtige Praxis im Norden. Diese ist im Gegenteil eindeutig durch Roms Desinteresse und eine beinahe strikte militärische Nichteinmischung in kriegerische Auseinandersetzungen im Vorfeld charakterisiert, die Roms Sicherheitsbelange nicht tangierten: Tiberius lehnt Waffenhilfe für Marbod ab; Claudius den Militäreinsatz zugunsten von Vannius: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 452 ff. mit weiteren Fällen.

⁶⁸ Römische Militärhilfe bei Invasionen fällt noch in die augusteische Arrondierungsphase (s. Thruken) und kommt später nicht mehr *externae gentes* zugute: Die übrigen Fälle sind Einmischungen in stammesinterne Konflikte (z. B. bei den nordbritannischen Briganten) oder flankierende Maßnahmen im Kontext auswärtiger Kriege: unter Germanicus für Segestes; unter Domitian für die Lugier: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 452 ff.

⁶⁹ Bereits das immense machtpolitische Gefälle zw. *Imperium* und *externae gentes* sowie die aus außenpolitischer Ideologie resultierende Forderung nach Anerkennung römischer Suprematie erklären, warum Rom von völkerrechtlichen *amici* eine grundsätzliche Bereitschaft zur Willfährigkeit (*obsequium*: Kehne, [in:] DNP VIII 2000, S. 1036 f. s.v.) verlangte. Auch Königseinsetzungen, Diadem bzw. Insignienverleihungen deuten eher auf östliches Vasallentum und aus dem politischen Hellenismus übernommene Verkehrsformen: H.W. Ritter, [in:] *Historia* XXXVI 1987, S. 290–301.

Einfluß mindestens zu propagieren und so den Anforderungen der römischen Weltherrschaftsideologie Rechnung zu tragen. Im Unterschied zu den Verhältnissen im Osten verdankte jedoch die Mehrzahl der externen Herrschaftsgebilde in Europa ihre politische Existenz nicht irgendeiner Übereinkunft mit Rom, was in Kombination mit den dort nur rudimentär ausgebildeten 'staatlichen' Strukturen die Effektivität der kaiserzeitlichen Außenpolitik verhinderte. Die Qualität von *regna reddita* (oder *data*), d.h. freiwillig zurückgegebener (bzw. überlassener) — und nach römischer Ansicht ebenso wieder einziehbarer Herrschaft⁷⁰ — war ihnen anders als benachbarten Königreichen im Osten und in Afrika nicht zu eigen. Wohl aber kennzeichnet diese Situation die *regna* in Thrakien und Britannien ebenso wie die von Cottius und Vannius, womit für die Differenzierung außenpolitischer Verhältnisse das entscheidende Kriterium genannt ist.

Wenn Rom im europäischen Vorfeld politische Anweisungen durchsetzen wollte, durfte es das relativ hohe Risiko militärischer Konflikte nicht scheuen. Während in den hellenisierten Bereichen ein Machtspruch Roms oder die Verweigerung der Nachfolgeanerkennung womöglich schon genügte, etwaige ungehorsame Potentaten zu entmachten, war dies jenseits der Nordgrenzen ohne zusätzliche Gewaltanwendung kaum praktikabel. Aus demselben Grunde brachten militärische Interventionen Roms zugunsten eines vertriebenen oder vom Kaiser eingesetzten Herrschers nur dann dauerhafte politische Resultate, wenn Rom bereit war, diesen Herrscher kontinuierlich zu stützen und gegebenenfalls zu verteidigen. Doch die Gefahr unnötiger Verwicklungen in stammesinterne Konflikte und dadurch verursachter Kriege wollte Roms Politik gegenüber dem *barbaricum* aus strategischen⁷¹ und ökonomischen Gründen offenbar gerade meiden.

Mit einer 'Klienteltheorie' lassen sich die analysierbaren Phänomene folglich nicht erklären. Aber vermutlich bedarf die Alte Geschichte solcher Kategorien, um juristisch nicht-formalisierte Abhängigkeitsverhältnisse anzuzeigen. Denn — wie Werner Dahlheim es ausdrückt, „zwingt die begriffliche Armut zum Gebrauch solcher Termini, die wenigstens einen wichtigen Aspekt (hier den der Abhängigkeit) hervortreten lassen“⁷². Denn angesichts der wissenschaftlichen Forderung nach einer Systematisierung historischer Phänomene und nach einer entsprechenden Begriffsbildung steht die Althistorie hier vor einem Problem. Vergleichbare Begriffe wie 'Vasallen', 'Lehnfürsten', 'Puffer', 'Satelliten' etc. sind untauglich, weil sie anderen historischen Epochen oder technisch-naturwissenschaftlichen Gegebenheiten entstammen und dort jeweils spezifisch andersartige Verhältnisse bezeichnen, so daß ihre Übertragung auf antike Verhältnisse lediglich neue Verständnisprobleme hervorruft. Selbst Braunds Übersetzung von *rex amicus* taugt wenig zur Klassifizierung von International-

⁷⁰ Klose, o.c., S. 142 f. neigt zu dieser für die Völkerrechtspraxis verfehlten Einschätzung.

⁷¹ Um die Vorfeldstämme in Schach zu halten, waren die Streitkräfte ohnehin bereits stark dezentralisiert.

⁷² *Gewalt und Herrschaft*, Berlin 1977, S. 273 Anm. 209.

verhältnissen, da beileibe nicht alle auswärtigen Herrschaften *regna* waren. Doch nötigt der Mangel an überzeugenden Alternativen m. E. nicht zur Weiterverwendung der Kategorie 'Klientel'⁷³. Die offiziellen römischen Termini⁷⁴ *rex (et) amicus*⁷⁵/*rex socius et amicus/ civitas foederata/ socia gens/ socii* und *amici*⁷⁶ genügen völlig. Falls Näheres nicht bekannt ist, bleiben es ganz neutral *externae gentes/nationes*. Ohnehin kann nur eine detaillierte Analyse der historischen Fakten die jeweilige zwischenstaatliche Beziehung bestimmen. Und dieser Mühe haben sich Altertumswissenschaftler zu unterziehen.

Gleichwohl wäre es schierer Optimismus zu glauben, daß die undifferenzierte Verwendung des 'Klientelbegriffs' allein deshalb aufhört, weil seine prinzipielle Applikation im zwischenstaatlichen Bereich generell problematisch und m. E. für das europäische *barbaricum* weitestgehend unzulässig ist. Damit stellt sich aber die Frage, auf welche auswärtigen Verhältnisse 'Klientel' dann zumindest beschränkt werden sollte, wenn ihre Verwendung — freilich mit den gebotenen Einschränkungen — denn hilfreich oder unvermeidbar scheint. Eng am antiken Verständnis orientiert, ist die Anwendung der Kategorie 'Klientel'⁷⁷ auf außenpolitische Verhältnisse allenfalls dort zulässig, wo sich externe Potentaten so verhalten, daß ihre Adaptionsabsicht römischer Umgangsformen klar zum Ausdruck kommt, ein bestimmtes Rollenverständnis zutage tritt und wo Grundkomponenten und inhaltliche Ausgestaltung mehrheitlich stimmig sind. Wie schon kaiserzeitliche Autoren hervorhoben, kennen wir solche Verhältnisse

⁷³ Vgl. die analoge Nüchternheit von Braund, *Client kings*, S. 78.

⁷⁴ Ebs. A.W. Lintott, *Imperium Romanum. Politics and administration*, S. 61 f.; Wallace-Hadrill, (wie Anm. 1) S. 75 betont komplexe und verwirrende Rechtsverhältnisse.

⁷⁵ A.W. Lintott, *What was the „Imperium Romanum“?*, GR XXVIII 1981, S. 61.

⁷⁶ Immer eingedenk der Tatsache, daß außer im Falle der *gentes* bzw. *civitates foederatae* dabei keine Vertragsgrundlage zwingend ist; ebs. Lintott, *What was the „Imperium Romanum“?*, S. 61.

⁷⁷ Badian, *Foreign Clientelae*, S. 114 formuliert auswärtige Klientel so, daß "all allies - 'free' or 'federate' - are clients, in the sense that their rights and obligations are in practice independent of law and treaties and are entirely defined and interpreted by Rome". Braund, *Rome and the friendly king*, S. 185 stimmt einer schon von Badian vorgenommenen Einstufung (*Foreign Clientelae*, S. 289) im "context of interpersonal relationships" zu. Dieselbe Ausnahme läßt Bleicken, *Rezension*, S. 183 nur für das individuelle Verhältnis Klient-Patron gelten. Soweit bestimmte politische Parameter vorliegen, akzeptiert Ziegler, *Völkerrecht* S. 109 die als 'politischen Begriff' verstandene Bezeichnung „Klientelstaaten" für spätrepublikanische Verhältnisse. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft*, S. 273 verwendet ihn unter Kenntlichmachung maßgeblicher Einschränkungen und mit einem Hinweis auf die Armut an passenden Begrifflichkeiten (*ibidem*, Anm. 209) für "Quasi-Untertanenverhältnisse an den Rändern des provinziellen Herrschaftsbereiches". A. Heuß, *Römische Geschichte*, Paderborn 1998⁶, S. 293 umreißt scharf seinen Anwendungsbereich. Braund, *Rome and the friendly king*, S. 29 Anm. 1 verwahrt sich gegen eine völlige Zurückweisung ("The notion of clientela is not to be rejected completely, but set in perspective") und akzentuiert die Gültigkeit solchen Verständnisses für individuelle Verhältnisse, z. B. zwischen röm. Kaiser und auswärtigem König; Lintott, *What was the „Imperium Romanum“?*, S. 62 meint, der Terminus 'client-king' "overemphasizes the theoretical inferiority of the king" und gebe so keine "unfair impression of his standing in fact"; irreführend sei hingegen der erweckte (falsche) Eindruck moralischer Verpflichtungen, "when in practice Rome's attitude to her friends and allies differed little from that of other superior states towards their vassals."

in Form der *regna reddita/data* im Osten und Süden des Reiches. Darunter verstehen wir Monarchien, die entweder nach einer militärischen Unterwerfung restituiert oder — wie unter Pompeius, Antonius, Augustus oder anderen *principes* — erst von Rom geschaffen wurden⁷⁸. Ihre staatliche (Weiter-)Existenz verdankten sie also einem bewußten Verzicht Roms, seine Herrschaft über jene Personenverbände auf römischer Rechtsgrundlage unmittelbar auszuüben⁷⁹. Ihr Status war trotz partieller Souveränitätseinbuße völkerrechtlicher Natur und ihre Beziehung zu Rom somit eine 'internationale'. Alle diese Monarchen standen auf der Basis restituerter oder etablierter Königsherrschaft zum Imperium Romanum mindestens im Verhältnis der völkerrechtlichen *amicitia*; einige waren titular oder faktisch *socii*. Allein bei ihren Reichen kennen wir sowohl Rückverwandlungen von Provinzen in völkerrechtlich souveräne Herrschaftsgebilde als auch die häufiger geübte Praxis der Annexion.

Den Regenten selbst dürfte ihre machtpolitische Lage hinreichend bewußt gewesen sein. Ihre Herrschaft konnten sie kaum anders als vom aktuellen Willen Roms abhängig und somit als politisch prekär⁸⁰ begreifen. Und so dürfen wir vorzüglich für sie die stete Unterordnung unter den Willen des jeweiligen Kaisers annehmen⁸¹. Ferner gilt allein für sie Suetons Behauptung, Augustus habe *reges* untereinander verschwägert oder Vormünder für regierungsunfähige Prinzen ernannt und „sämtlich für sie nicht anders als wie für Glieder und Teile des Reiches Sorge getragen"⁸². Tacitus rechnet auch nur diese *socii reges* zum Reich⁸³. Ausdrücklich erwähnt sind in dieser Passage allein König Iuba von Mauretanien, dessen Herrschaft über die *Mauri* Tacitus sogar als *donum populi Romani* bezeichnet, die thrakischen Könige sowie Hiberer, Albaner und andere Könige in der Nachbarschaft der Provinz Syrien. Und nur sie charakterisiert Tacitus sogar *expressis verbis* als von Rom vor *externa imperia* geschützt⁸⁴. Weiterhin dokumentieren unsere Quellen nur für diese Potentaten — wie z. B.

⁷⁸ Zur republikanischen und augusteischen Praxis: Strab. VI 4,2; historische Fälle bei R.D. Sullivan, *Near eastern royalty and Rome*, 100–30 BC, Toronto 1990, S. 33 ff. 96 ff. 143 ff., vgl. S. 321 ff. 331 ff.; D. Kienast, *Augustus*, Darmstadt 1999³, S. 456, vgl. S. 338 ff.

⁷⁹ Strabon XIV 5,6; XVII 3,13.

⁸⁰ *De iure* war sie es nicht, weil sich Königtum und römische Herrschaft formaljuristisch ausgeschlossen. Auf von Rom rechtsverbindlich festgelegte Eigentumsvorbehalte haben wir keine Hinweise. Zur fruchtlosen Prekaritätsdebatte siehe Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 167ff. Lintott, *What was the „Imperium Romanum“?*, S. 62 denkt auch eher an politische Prekarität, „depending on a deliberate decision by Rome not to annex their territory.“

⁸¹ Selbst bewußtseinsmäßig dürfte diese Form noch am ehesten einer aus der Freilassung resultierenden Beziehung zwischen *cliens* und *patronus* entsprechen haben.

⁸² *Nec aliter universos [sc. reges socios] quam membra partisque imperii curae habuit*: Suet. *Aug.* 48. Lintott, *Imperium Romanum. Politics and administration*, S. 34 und C.R. Whittaker, *Frontiers of the Roman Empire*, Baltimore-London 1994, S. 17. 44. 84 zählen diese daher zu Recht zum *Imperium*.

⁸³ Das von Rom *imperitatum*: *Ann.* IV 4, 3–5; 5. Augustus führte ebendiese unter den *opes publicae*: *Ann.* I.11,4.

⁸⁴ Tac. *Ann.* IV 5, 2; Strabon VI 4,2 nennt sie als Untertanen mit gelegentlicher Tendenz zur Rebellion.

die im Bosporianischen Reich — Kriterien freiwilliger sinnfälliger Subordination⁸⁵. Sie titulierte sich φιλορώμαιοι bzw. φιλόκαισαρ, benannten Städte ihrer Reiche nach Angehörige des Kaiserhauses⁸⁶, für die sie Ehreninschriften aufstellten⁸⁷, den Kaiserkult einführten⁸⁸ und deren Bildnis sie auf ihren Münzen⁸⁹ eine Seite reservierten⁹⁰. Mutatis mutandis sind jene Beziehungen mehrheitlich durch eine Kumulation derartiger Phänomene konditioniert — im Gegensatz zu den Verhältnissen im Nordgrenzbereich.

Gleichwohl erlaubt uns diese Folie die schon angesprochene Differenzierung der europäischen Verhältnisse. Neben den bosporianischen Beispielen verblissen zwar die dortigen Subordinationsformen, doch gleichzeitig heben sich einige restituierte bzw. etablierte, privilegierte und phasenweise sogar geschützte Monarchien überdeutlich von den übrigen politischen Beziehungen zu translimitanen *gentes* in Europa ab, an denen Rom insgesamt wenig gelegen war⁹¹. Diese von mir als *regna intra fines* klassifizierten 'Staatsgebilde' des Cottius, Cogidubnus, Prasutagus und der Thraker haben mit denen des Ostens ebenso die Funktion als 'Quasi-Prokuratoren' gemein. Beziehen wir auf der nächst niedrigen Ebene Fälle wie den Getenkönig Roles, die Briganten unter Cartimandua und vielleicht die südschottischen Votadini mit ein, die Rom sämtlich verteidigte⁹² und/oder wie die suebischen Nachfolger des Vannius unterstützte bzw. wie das *regnum Vannianum* sogar selbst etablierte⁹³, hätten wir auch in Europa zwei unterschiedliche Gruppen von Internationalverhältnissen — eine *intra* und eine *extra fines imperii* — die sich durch ihr Völkerrechtsverhältnis nicht formal, durch dessen Ausgestaltung jedoch entschieden von ihrer Umgebung abheben. Auf diese beschränkt wäre 'Klientel' — wenn es sich denn durchsetzen ließe — dann auch

⁸⁵ IGRR IV 145; F. Millar, *Emperors, kings and subjects: the politics of two-level sovereignty*, SCI XV 1996, S. 159–173, hier S. 168 ff.; H. Heinen, [in:] ZPE CXXIV 1999, S. 133–142.

⁸⁶ Belege bieten u. a. Suet. *Aug.* 60; Dio LXIII 7,2; Amm. XIV 8,11; Eutr. VII 10,3; VII 11,2; Festus XI 3 — zum Phänomen allg. Braund, *Rome and the friendly king*, S. 107 ff.

⁸⁷ IPE II 354; IV 201. 418. Zu vergleichbaren Herrscherkulten siehe R. Frei-Stolba, [in:] *Historia* XXV 1976, S. 339 Anm. 123; zu den Erscheinungen auf dem Magdalensberg auch G. Piccottini, *The kingdom of Noricum and the city on the Magdalensberg*, [in:] *The Celts*, New York 1991, S. 550–551; vgl. allg. Millar, *Emperors, kings and subjects*, S. 159 ff.

⁸⁸ Zu IPE II 32 siehe V.F. Gajdukevič, *Das Bosporianische Reich*, Ost-Berlin–Amsterdam 1971, S. 343 und Braund, *Rome and the friendly king*, S. 109 f., 113 f. mit Belegen. Dazu ferner Nadel *Reges amici*; idem, [in:] RSA XII 1982, S. 175–215; F. Bosi, *La storia del Bosforo Cimmerio nell' opera di Strabone*, [in:] G. Maddoli (Hg.), *Strabone*, Vol. II, Perugia 1986, S. 171–188; K. Nawotka, [in:] AJN III-IV 1991–1992, S. 21–48, hier 39 ff.; idem, *The attitude towards Rome in Bosporian propaganda* (poln. mit engl. Zfg.), *Balkanica Posnaniensia* VII 1995, S. 127–139; V.N. Parfenov, [in:] *Historia* XLV 1996, S. 95–103.

⁸⁹ Zum Münzrecht: Braund, *Rome and the friendly king*, S. 123 ff.

⁹⁰ Smallwood I, S. 202.203; McCrumm, Woodhead, *o.c.*, S. 236; dazu Gajdukevič, *o.c.*, S. 325, 331 f. 336 A. 6, 340 f. 344 f. etc. und Smith, *Hellenistic royal portraits*, S. 141 f. mit weiteren Belegen. Vgl. Ehrenberg, Jones, *o.c.*, S. 181; Smallwood I 201. 206. 208–211.

⁹¹ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik* (wie oben, Anm. 12), S. 523 ff.

⁹² Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 454 ff.

⁹³ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 337 ff.

im Bereich der europäischen Außenpolitik Roms wieder eine aussagekräftige Kategorie.

IV. Ein differenziertes Bild für den europäischen Bereich des Imperium Romanum

Von einem homogenen 'Randstaatsystem' auf der Grundlage vertragsförmiger 'Klientelverbindungen' kann keine Rede sein. Bedingt durch die jeweilige strategische Situation und die initiale Begegnungsform existierte in Europa vielmehr eine Fülle an abgestuften Verhältnissen zwischen *externae gentes* und Imperium Romanum⁹⁴. Vielfalt charakterisierte die Völkerrechtsbeziehungen⁹⁵. Zur Palette gehörten die *hostilia* zu den Cheruskern nach 9 n. Chr., der latente Kriegszustand mit den Friesen nach deren Rebellion 28 n. Chr., die durch harte Deditio- und Restitutionsauflagen bestimmte Situation von Jazygen, Markomannen und Quaden zur Zeit der Markomannenkriege ebenso wie die förmlich bekräftigte Bundesgenossenschaft eines Roles. Daneben existierte eine Vielzahl an Intensitätsgraden von *amicitia*. Die lockerste Form kommt in Roms Beziehungen zu Semnonen und britannischen *reguli* unter Augustus zum Ausdruck. Eine profitablere Beziehung unterhielten diejenigen Hermunduren, denen Tacitus ungehinderten Zugang zu römischen Märkten bescheinigt, und das Reich des Vannius, dessen Nachfolger sogar echte *socii* waren. Auf der vertragsförmlichen Seite regulierte ein inhaltlich nicht weiter definiertes *foedus pacis* den Friedenszustand (*pax*⁹⁶) zwischen Marbod und Rom⁹⁷. Und eine detaillierte Variante kennzeichnet das *foedus* zwischen Domitian und Decebal, das Trajan nach ersten Siegen auf ein sog. *foedus iniquum* mit außenpolitischer Subordination reduzierte.

Legt man die Begegnungsformen zwischen *externae gentes* und der römischen Macht als Maßstab an, lassen sich weitere Abstufungen gewinnen: Eine Reihe keltischer oder germanischer *gentes* — wie z. B. die Ubier, Bataver, Friesen, Mattiaker, Eravisker, Hermunduren und Votadini — ist sehr wahrscheinlich über eine Deditio im Frieden zu einem friedlichen Ausgleich mit der expandierenden römischen Macht gelangt⁹⁸ und danach entweder dauerhaft oder zeitweilig reichsuntertänig geworden, wobei sie besondere Vergünstigungen genossen. Das Kriterium friedlicher Einigung haben sie mit den Königreichen von Roles, Carti-

⁹⁴ Zum Folgenden wird mein Handbuch insgesamt ausführlich Stellung nehmen: Kehne, *Formen römischer Außenpolitik und römischen Völkerrechts unter dem Prinzipat (31 v. Chr. – 238 n. Chr.)*, Stuttgart 2001 (in Vorbereitung).

⁹⁵ Analog Kehne, *Formen römischer Außenpolitik* (wie oben, Anm. 12), S. 519 f.

⁹⁶ P. Kehne, [in:] DNP IX 2000 s.v. *pax*.

⁹⁷ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 191 ff.; vgl. Wolters, *Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation*, S. 196; P. Kehne, *Marbod*, RGA XIX 2001 (im Druck). Claudius schloß in antiquierter Weise vmtl. mit britannischen *reguli* sogar noch ein *foedus fetiale*.

⁹⁸ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 275 ff. 293 ff.

manđua und Prasutagus sowie den o. g. *regna intra fines* z. B. in Noricum, Thracien und den Alpen gemeinsam. Besonders letzteren beließ Rom für noch längere Zeit ein Großmaß an 'staatlicher' Eigenständigkeit als provinzialanaloge Verwaltungseinheiten und stützte sie mit Waffengewalt. Diese Herrschaftsformen, bei der Rom sich bewußt einer direkten Machtausübung enthielt, sind schon von Strabo treffend als quasi-prokuratorische Administrationsformen eingestuft worden, was ihre Lage wesentlich besser charakterisiert als jedwede Typisierung mittels Klientel-Analogien.

Jenseits von Militärgrenzen und vorgelagerten Sicherheitsstreifen existierte eine Zone unterschiedlich intensiver Überwachung und Beeinflussung, die mit Ausnahme wirklich privilegierter *gentes* beinahe sämtliche Randvölker einschloß. Evident war Roms Macht dort, wo das Heer gerade gesiegt hatte; effizient dort, wo die Diplomatie *externae nationes* dazu brachte, *imperia perferre*; dauerhaft im Aktionsradius der Legionsfestungen. In der nachgeordneten Zone ist bei fernab lebenden *gentes* unter römischem Zivilisationseinfluß zumindest ein latenter Einfluß anzusetzen, der sich in Krisenzeiten durchaus politisch aktualisieren ließ⁹⁹. In diesem Sinne ist Kornemanns genialer Ansatz von den „unsichtbaren Grenzen des römischen Kaiserreichs“ zu verstehen, die weder genormt, noch konsequent vertraglich fundiert und keinesfalls stetig waren.

Die Frage, wieso die Fortsetzung der traditionellen außenpolitischen Linie indirekter Machtausübung andere Resultate als in der Republik und im Osten erbrachte, kann hier nicht in der gebotenen Detailliertheit behandelt werden. Hingewiesen sei immerhin auf folgende Faktoren:

- Die Qualität der auswärtigen Kontrahenten im Europa der Kaiserzeit;
- die machtpolitische Ungleichgewichtung, die völkerrechtliche Partnerschaften ausschloß;
- das politische Desinteresse Roms am kollektiven Bestand der im Vorfeld jeweilig benachbarten *gentes*, die das Imperium Romanum — im Gegensatz zur weitverbreiteten Meinung von Altertumswissenschaftlern — in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit weder als sog. 'Puffer' gegen beständig aggressive Dauergegner noch als ökonomisches oder militärisches Reservoir benötigte sowie;
- das griechisch-römische Superioritätsbewußtsein und die daraus resultierende Mißachtung der Bevölkerung im *barbaricum* in ethischer und kultureller Hinsicht.

Auch waren die zivilisatorischen und 'staatlichen' Zustände im *barbaricum* einer reibungslose politische Ausgestaltung der republikanischen Spielarten völkerrechtlicher *amicitia* derart inadäquat¹⁰⁰, daß Rom in Friedenszeiten erst strukturbildend aktiv werden mußte, um mit der Stammesaristokratie feste Kri-

⁹⁹ Kehne, *Masyos*, RGA XIX 2001 (im Druck).

¹⁰⁰ Vgl. Luttwak, *Grand Strategy*, S. 20 f. und Kehne, *Formen römischer Außenpolitik*, S. 108 ff., 517 f.

stallisationspunkte römischer Einflußnahme zu gewinnen¹⁰¹. Entscheidenden Anteil hatte die Unzulänglichkeit römischer Kriegführung bei der Unterwerfung nicht-urbaner Gesellschaften in schwer zugänglichen Gegenden. Denn die daraus resultierende Absage an weitere großräumige Expansion verhinderte letztlich die Aufrechterhaltung jener hinreichend großen Annexionsdrohung¹⁰², die im Osten so effektiv politischen Gehorsam erzeugte¹⁰³. Damit entfiel jedoch der gesamte Nutzen, der in republikanischer Zeit eben gerade in der Aufrechterhaltung dieser Art von 'informeller Herrschaft'¹⁰⁴ lag, die vor allem darin bestand, daß sich die militärische Stärke Roms im auswärtigen Bereich schon mittels Antizipation durch *externi* in Macht umsetzte¹⁰⁵ — im Idealfalle sogar ohne daß Rom jemals zur realen physischen Gewaltausübung genötigt war.

Fazit: Ich hoffe verdeutlicht zu haben, daß während der ersten drei Jahrhunderte des Prinzipats weder in Britannien, noch an Rhein und Donau ein einheitlich konzipiertes System auswärtiger Beziehungen existierte¹⁰⁶, so daß sich die Annahme eines genuinen Randstaatengefüges römischer Kreation verbietet. Anders als es bei Klose und seinen Rezipienten zum Ausdruck kommt, standen das Römische Reich und die barbarischen *gentes* im Nordgrenzenbereich weder in kontinuierlichen noch in stets rechtsförmlich geregelten Friedensbeziehungen. Beinahe war das Gegenteil der Fall; denn fast jede einzelne der grenzunmittelbaren Völkerschaften führte zu irgendeinem Zeitpunkt während der ersten beiden Jahrhunderte mit Rom Krieg. Realiter bedrohten fast ausschließlich vermeintliche 'Klientelrandstaaten' den römischen Provinzialfrieden, weshalb der

¹⁰¹ Kehne, *Formen römischer Außenpolitik* (wie oben, Anm. 12), S. 394 ff., 520 ff., vgl. S. 347 ff.; idem, *Instrumentarium kaiserzeitlicher Außenpolitik* (wie oben, Anm. 12), S. 40 ff.

¹⁰² Schenk v. Stauffenberg, *Germanen im römischen Reich* (wie oben, Anm. 12), S. 78; Fitz, *Pannonien und die Klientel-Staaten an der Donau* (wie oben, Anm. 19), S. 83; Luttwak, *Grand Strategy*, S. 21, bes. 32 f.; ihnen folgen u. a. G.D.B. Jones, [in:] BRL LXI 1978, S. 115–144, hier 119 und W.J.H. Willems, [in:] *Roman and Native in the Low Countries*, Oxford 1983, S. 105–128, hier 106. Selbst Klose verwahrte sich gegen die These, Rom könne im Norden Königreiche beliebig einziehen (S. 133), und verkannte die Interdependenz zwischen einem handhabbaren außenpolit. Gefüge und den beschränkten Mitteln der röm. Militärmacht durchaus nicht (S. 131).

¹⁰³ Luttwak, *Grand Strategy*, S. 32: "The client rulers of the East and their subjects were, as a rule, sufficiently sophisticated to understand the full potential of Roman military power in the abstract... (they) did not actually have to see Roman legions marching toward their cities in order to respond to Rome's commands, for they could imagine what the consequences of disobedience would be." Verstärkend wirkte die kulturelle Diskrepanz, die es germanischen Fürsten anscheinend an Abstraktionsvermögen fehlen ließ. Daher reichte zum dauerhaften Gehorsam (*obsequium*: Kehne, [in:] DNP VIII 2000, S. 1036 f. s.v.) nicht schon die allgegenwärtige Drohung des röm. Militärpotentials, es bedurfte offenbar des konkreten Anblicks der Legionen.

¹⁰⁴ Bleicken, *Verfassung der Römischen Republik* (wie oben, Anm. 12), S. 227 und überhaupt S. 226 ff.

¹⁰⁵ Luttwak, *Grand Strategy*, S. 33. Ungleich ausführlicher ist hier seine Dissertation (*Force and diplomacy in Roman strategies of imperial security*, Baltimore 1975, S. 9–23, bes. S. 15 f. und S. 19 ff.); ebs. Willems, *o.c.*, S. 106.

¹⁰⁶ Ein Klientelstaatsystem hat neben Klose vor allem Luttwak, *Grand Strategy*, S. 20 ff., 36 postuliert.

Einsatz von Gewalt und diplomatischen Mitteln der kaiserzeitlichen Sicherheitspolitik im *barbaricum* in erster Linie ihnen galt.

Die Ursachen dafür dürften in den machtpolitischen Verhältnissen im europäischen *barbaricum* gesucht werden, wo Rom bis zum 3. Jh. n. Chr. kein auswärtiger Kontrahent vom Format des Partherreiches gegenüber stand, dessen Gefahrenpotential die kaiserzeitliche Grenz- und Vorfeldpolitik zum Aufbau und zur Erhaltung eines als 'Puffer' wirkenden Randstaatengefüges genötigt hätte. Im kleinasiatischen Raum war Rom an der Existenz auswärtiger Monarchien und an deren friedlicher Koexistenz untereinander interessiert. In Zentraleuropa hielt die römische Außenpolitik derartige Rücksichtnahmen offensichtlich für unnötig oder ineffektiv. Innergentile Stabilität konnte dort zwar Kristallisationspunkte für Roms Einfluß im Vorfeld schaffen. Doch war dies angesichts der potentiellen Gefahr von seiten eben dieser Randstämme kontraindiziert, was Rom dazu brachte, im inner- und intragentilen Bereich (paradoxaerweise) sogar noch destabilisierend zu intervenieren¹⁰⁷.

Die Zurückweisung der bis dato immer noch angewandten Klientelstaaten-theorie möge geläufige Fehleinschätzungen bei der Interpretation kaiserzeitlicher Außenpolitik vermeiden helfen. Die *externae gentes* im europäischen *barbaricum* agierten mehrheitlich nicht nur nicht als Klienten des Imperium Romanum, sondern waren oder wurden dessen eigentliche Gegner. Daß Rom bis zur Mitte des 2. Jh. die Umgestaltung der heterogenen Vorfeldverhältnissen zu einer politisch loyalen Sicherheitszone versäumte¹⁰⁸, führte über kontinuierliche Ausgrenzung, Bekämpfung und Dezimierung der traditionellen Anrainer zur Krise der Markomannenkriege und zur Herausbildung der wirklich gefährlichen Feinde des Reiches, denen es letztlich gelang, dieses im Westen zu zerschlagen. Verabschiedet man sich vom unhaltbaren Konstrukt eines Randstaatensystems, erübrigt sich jede weitere Suche nach den Aktiva der *gentes* im auswärtigen Leistungsverhältnis¹⁰⁹. Nach Widerlegung des Klientelstaatenmodells wird eher verständlich, warum Rom im Regelfall für Vorfeldstämme keine aktiven Verteidigungsanstrengungen unternahm¹¹⁰; warum Außenpolitik hier häufig nicht nur Krieg bedeutete, sondern Dezimierungspolitik über die Mittel der Vernichtung, Vertreibung und Verschleppung von Vorfeldbevölkerung. Schließlich beseitigt sie die Aporie, daß Weltherrschaftsdenken und Barbarenbild einerseits gleichberechtigte Anerkennung ausschlossen¹¹¹, die 'Klientel'-These andererseits die Annahme von Nah- und Schutzverhältnissen zwingend macht.

Hannover

¹⁰⁷ Kehne, *Instrumentarium kaiserzeitlicher Außenpolitik* (wie oben, Anm. 12) S. 47 f.

¹⁰⁸ Kehne, *Instrumentarium kaiserzeitlicher Außenpolitik* S. 48.

¹⁰⁹ Klose, *Roms Klientel-Randstaaten*, S. 84, 85, 129, vgl. S. 82 f. 89; ähnl. dogmatisch Luttwak, *Grand Strategy*, S. 20 ff., seine Hochstilisierung der banalen Schutzfunktion vor 'low-intensity threats' S. 19 f. 24, vgl. S. 35, 30.

¹¹⁰ Klose, *o.c.*, S. 73, 140.

¹¹¹ Klose, *o.c.*, S. 142.